

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 609/72

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Adolf Z [REDACTED],

[REDACTED] S. [REDACTED] Str. R. [REDACTED], N. [REDACTED] USA,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und
[REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

Land Rheinland - Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
Mainz, Kaiser-Friedrich-Str. 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am
18. März 1975 durch die Richter Dr. Thumm, Zorn, Henkel,
Portmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 10. Zivilsenats - Entschädigungsantrags - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 23. Februar 1972 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) liegt nicht vor.

Der Einwand der Beschwerde, der Tatrichter habe nicht geprüft, ob die orthopädischen Leiden des Klägers durch die Lebensbedingungen der Zwangsarbeit vorzeitig ausgelöst worden seien, greift nicht durch. Nach der Auffassung des Berufungsgerichts, der die Beschwerde ausdrücklich zustimmt, kann nicht davon ausgegangen werden, daß die orthopädischen Beschwerden des Klägers während seiner Freiheitsentziehung oder innerhalb von acht Monaten nach Beendigung der Freiheits-

- 3 -

entziehung erstmals manifest geworden sind. Der Tatrichter stellt dem gerichtlichen Sachverständigen folgend fest, bei den Gelenkveränderungen des Klägers handele es sich um einen kontinuierlich fortschreitenden Prozeß ohne besondere Veränderungen oder überdurchschnittlich starke, nicht alters-entsprechende Abnutzungserscheinungen; daraus folge, daß die Verfolgung mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit keinen Einfluß auf die orthopädischen Leiden des Klägers gehabt habe. Diese Feststellung umschließt die Vermutung einer vorzeitigen Auslösung des Leidens.

Hinsichtlich des psychischen Leidens des Klägers unterstellt das Berufungsgericht nicht ein Abklingen nach einer Reihe von Jahren. Es ist vielmehr der Überzeugung, daß nur ein geringfügiger nervöser Spannungszustand vorliegt, der die Erwerbsfähigkeit des Klägers nicht in rentenberechtigenden Ausmaß beeinträchtigt. Eine Abweichung von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs liegt auch insoweit nicht vor.

Im Übrigen betreffen die Rügen der Beschwerde die Beweiswürdigung und das vom Tatrichter im Einzelfall ein-



- 4 -

geschlagene Verfahren. Die Zulassung der Revision läßt sich darauf nicht gründen (BGH RZW 1967, 281 Nr. 33; 378 Nr. 26 und 27; 431 Nr. 42).

Dr. Thumm

Dr. Lang